**Information betreffend Rückerstattung der österreichischen Einkommenssteuer (Abzugsteuer) für Honorarzahlungen an ausländische Vortragende**

Für Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, muss die Pädagogische Hochschule Tirol aufgrund einer Neuregelung seitens des Ministeriums die anfallende Einkommenssteuer (Abzugsteuer) einbeziehen. Die dabei abzuziehende Einkommenssteuer beträgt gemäß Einkommenssteuergesetz 20% der Einnahmen.

Konkret bedeutet dies:

Die vereinbarten Entgeltbeträge einer Honorarleistung (inkl. Spesen) sind nach wie vor Bruttobeträge (inklusive Einkommenssteuer), ausbezahlt werden die Beträge jedoch abzüglich der Einkommenssteuer. Den einbehaltenen Betrag in der Höhe von 20 % können Sie sofort nach erbrachter Leistung bzw. nach gestelltem Honorar bei dem in Österreich zuständigen Finanzamt rückfordern.

Zuständiges Finanzamt für den Antrag um Rückzahlung:

Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart

Neusiedlerstr. 46

A-7001 Eisenstadt

Für den Antrag um Rückzahlung der österreichischen Abzugsteuer benötigen Sie zwei Formulare:

Der **Rückzahlungsantrag** ist grundsätzlich unter Verwendung des Vordruckes ZS-RD1 (deutsch) oder ZS-RE1 (englisch) zu stellen; ebenso ist das entsprechenden Beiblatt (**Beiblatt C** für andere abzugspflichtige Einkünfte) ZS\_RD1C (deutsch) oder ZS-RE1C (englisch) zu verwenden. Die Bearbeitungsdauer bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Steuer beträgt ca. sechs Monate.

Beide Formulare (jeweils in Deutsch und Englisch) sowie Ausfüllhilfen für beide Formulare finden Sie im Anhang bzw. auch per nachstehendem Link: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=ZS-RD1>

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=ZS-RE1>

Wichtiger Hinweis:

Dem Antrag muss unbedingt die Honorarnote beigelegt werden.